



Gemeinde Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol
6404 Polling in Tirol

Zahl: 031-71/2019

Kematen, 27.05.2019
Sachbearbeiter: DI Heike Weißler-Jenewein
Baurechtsverwaltung Region an der Melach

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling in Tirol hat in seiner Sitzung am 1.4.2019 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von *Planalp Ziviltechniker GmbH* ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Polling in Tirol (Planungsbereich Polling West) vom 26.03.2019 Zahl ork_pol19002_v1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Polling vor:

- Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL) im Bereich einer rd. 5.212 m² umfassenden Teilfläche der Gp 1698 und Aufnahme der betreffenden Fläche in den neu gebildeten baulichen Entwicklungsbereich W 08a
- Zuordnung einer rd. 370 m² umfassenden, bereits innerhalb des baulichen Entwicklungsgebietes gelegenen Teilfläche der Gp 1698 zum baulichen Entwicklungsbereich W 08a
- Verankerung der Festlegungen W (vorwiegend Wohnnutzung), z3 (Flächen zu sozialverträglichen Konditionen für den Bedarf von Einheimischen, die selbst über kein gewidmetes Bauland verfügen), D2 (überwiegend verdichtete Flachbauweise) und B1 (Verpflichtung zur Bebauungsplanung) für den neu gebildeten baulichen Entwicklungsbereich W 08a
- Anpassung der Siedlungsränder und Verankerung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung
- Festlegung der Verkehrsmaßnahme (Verkehrsweg – erforderlicher Neubau: Vk 01: Erschließungsstraße) im Norden des Planungsgebietes

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 03.06.2019 bis einschließlich 01.07.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.polling.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Polling



Gottlieb Jäger

angeschlagen am: 23.05.2019
abgenommen am: 02.07.2019

